ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1988

bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/588/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER) [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 sieht vor, daß das Gemeinschaftsprogramm für Gebiete gilt, die die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen.

Die Zulassung der Gebiete, für die das Gemeinschaftsprogramm gelten soll, muß von dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt werden; Frankreich hat bei der Kommission einen Antrag bezüglich der folgenden Departements gestellt: Moselle, Meurthe-et-Moselle und Nord (mit Ausnahme des Arrondissements Lille).

Dieses Gebiet entspricht den obengenannten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französischen Departements Moselle, Meurthe-et-Moselle und Nord (mit Ausnahme des Arrondissements Lille) erfüllen die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88. Das mit dieser Verordnung eingeführte Gemeinschaftsprogramm gilt daher für diese französischen Gebiete.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1988

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1.